

Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie des Gemeindevorstandes über die Stiftung eines Feuerwehrehrenzeichens der Gemeinde Morschen vom 18.04.1983

1. Voraussetzungen für die Verleihung der Feuerwehrehrenzeichen

- 1.1. Voraussetzung für die Verleihung des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrehrenzeichens für mindestens 15-jährige, 25-jährige oder mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Morschen und eine sich über den gesamten Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Morschen (§ 2 Abs. 2, Nr. 1, 2 und 3).
- 1.1.1. Als aktive, pflichttreue Dienstzeit im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die Zeit, während der der Auszuzeichnende regelmäßig am Dienst, an den Übungen und an den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Morschen teilgenommen und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat.
- 1.1.2. Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr werden als aktive Dienstzeit angerechnet.
- 1.1.3. Dienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren können angerechnet werden.
- 1.1.4. Die 15-, 25- und 40-jährige Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Die Zeitabschnitte sollen jedoch ohne größere Unterbrechung aneinander anschließen.
- 1.1.5. Zeiten des Wehr-, Arbeits- und Kriegsdienstes und der Gefangenschaft sind anzurechnen, wenn sie die Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Morschen unterbrochen haben.
- 1.2. Voraussetzungen für die Verleihung des Goldenen Feuerwehrehrenzeichens für besondere Verdienste um den Brandschutz (§ 2, Nr. 3 a der Richtlinie) sind Verdienste, die einer mindestens 40-jährigen, aktiven, pflichttreuen Dienstzeit in Feuerwehren gleichstehen.

2. Würdigkeit

Das Feuerwehrehrenzeichen wird nur an Personen verliehen, die einer Auszeichnung würdig sind.

3. Form und Inhalt der Anträge

Anträge auf Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens sind unter Verwendung des als Anlage zu diesen Bestimmungen abgedruckten Formblattes einzureichen.

4. Verfahren

Anträge auf Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens werden von den Wehrführern über den Ortsbrandmeister eingereicht.

5. Aushändigung der Feuerwehrehrenzeichen

- 5.1. Die Feuerwehrehrenzeichen sind durch den Bürgermeister oder durch die von diesem beauftragten Personen an die zu Ehrenden auszuhändigen.
- 5.2. Die Verleihung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

6. Tragevorschrift

- 6.1. Das Feuerwehrehrenzeichen wird nur auf der Uniform (Dienstanzug) über der linken Brusttasche getragen.
- 6.2. Bei Verleihung des Silbernen ist das Bronzene Feuerwehrehrenzeichen, bei Verleihung des Goldenen ist das Silberne Feuerwehrehrenzeichen abzulegen.

Morschen, den 18.04.1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen

gez. Kohlhaas
Bürgermeister